



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1985

Nummer 56

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	25. 7. 1985	Fünfzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	585
34	19. 9. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	588
822	3. 5. 1985	Siebzehnter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe	589
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Nachtragsgenehmigung für die Versuchsanlage JUPITER der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (4. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1-JUPITER vom 30. April 1985) Datum der Bekanntmachung: 15. Oktober 1985	589

2022

Fünfzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände Vom 25. Juli 1985

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung am 25. Juli 1985 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 1982 (GV. NW. S. 556), zuletzt geändert durch die 14. Satzungsänderung vom 4. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 48), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 42 lautet: „Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen“.

1a. § 11 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 4 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „oder 2“ die Worte „oder Abs. 5 a oder 5 b“ eingefügt.
- In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „oder in einem Fall des § 34 a Abs. 1 Buchst. a die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so“ eingefügt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „eingetreten ist“ die Worte „oder deren Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gegolten hat“ angefügt.

3. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis e“ eingefügt.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geändert hat.“

b) Es werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für das Mitglied geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen ist unschädlich. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist die Zeit zugrunde zu legen, die – ohne die Anwendung des § 33 Abs. 2 a – gesamtversorgungsfähig wäre, wenn auch für die Zeit des Vorruhestandes Umlagen entrichtet worden wären; die Höchstgrenze von 75 v. H. bleibt unberücksichtigt. Der so errechnete Vorhundert-satz ist in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die gesamtversorgungsfähige Zeit (§ 33) zu der nach Satz 3 zugrunde gelegten Zeit steht; jedoch dürfen 75 v. H. nicht überschritten und in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 35 v. H. nicht unterschritten werden. Für die Anwendung des § 32 Abs. 3 b Satz 1 gelten Satz 3 und 4 entsprechend mit der Maß-

gabe, daß an die Stelle von 75 v. H. 89,95 v. H. - in den Fällen des § 104 Abs. 1 91,75 v. H. - und an die Stelle von 35 v. H. 45 v. H. treten. Der sich aus Satz 4 und 5 ergebende Verhältniswert ist gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(5b) Absatz 5a Satz 3 bis 6 ist nicht anzuwenden, wenn aufgrund eines für das Mitglied geltenden Tarifvertrages für sämtliche bei dem Mitglied vorhandenen Empfänger von Vorruhestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ein Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruhestandsleistung entrichtet worden ist."

c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.

5. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“

6. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich Satz 2 bis 4 und Absatz 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an ihm durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers

- a) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 46 RKG,
- b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
- c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
- d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
- e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,
- f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG

bewilligt wird.

Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), so tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil

- a) ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsberechtigter ist, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag - vorbehaltlich Satz 4 bis 8 und des Absatzes 3 - am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten beim Mit-

glied, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Kasse, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlage-monate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlage-monate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlage-monate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlage-monate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungs-gesetzes ist und innerhalb der letzten einundhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist.
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens 420 Umlage-monate zurückgelegt hat,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

²Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform. Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist. Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, ist dieser maßgebend, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung. In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlage-monate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalender-monaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt gewesen ist. Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

(3) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten."

7. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Doppelbuchstaben dd wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265 a Abs. 2 RVO, § 42 a Abs. 2 AVG, § 65 a Abs. 2 RKG nicht gezahlt würde;“
8. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt und die Worte „Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Satz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Anwendung des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa tritt in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228.“
9. In § 33 Abs. 2 a werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „, 5 a und 5 b“ eingefügt.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter“ durch die Worte „von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „, 5 a und 5 b“ eingefügt.
11. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist“ durch die Worte „Hat die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres geendet, so ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden jeweils die Worte „dem Gesamtbeschäftigungsquotienten“ durch die Worte „dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00“ ersetzt.
12. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein“ durch die Worte „Tritt bei einem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein“ ersetzt.
13. In § 40 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Höchstbetrag nach Satz 2 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.“
14. Die Überschrift zu § 42 erhält folgende Fassung:
„§ 42
Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen“
15. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2“ gestrichen und die Worte „§ 30 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Buchstabe h wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 41 Abs. 5 Buchst. c und d“ die Worte „oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt und die Worte „sind diese Bezüge“ durch die Worte „so sind sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
16. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
17. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrentenberechtigter“ die Worte „während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 103, 104)“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „gelegen hat,“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§§ 103, 104),“ eingefügt.
18. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „im“ durch die Worte „für den“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt nach den Worten „vervielfacht wird“ durch einen Doppelpunkt ersetzt und es wird die Tabelle mit den Vervielfachungsfaktoren als Teil des Satzes 1 vor den Sätzen 2 bis 4 eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Nimmt“ durch das Wort „Hat“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Satzteil gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.“
- dd) Satz 3 wird Satz 4.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall
- a) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) nach den übrigen Vorschriften des § 30 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- ²Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente

- jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß - auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist -, Urlaubslohn oder Urlaubsgütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben. Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, so tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“
- b) In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „und h“ gestrichen.
20. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ gestrichen.
21. § 55 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e“ eingefügt.
22. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „- einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze -“ gestrichen, in Buchstabe f wird der Punkt nach dem Wort „BGB“ durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:
- „g) Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Kasse oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- h) Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.“
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, so ist die Versorgungsrente in sinnvoller Anwendung des § 46 a neu zu berechnen.“
23. § 62 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden die Worte „(mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags)“ gestrichen.
- b) In Buchstabe s werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen;“ die Worte „reisekostenähnliche Entschädigungen;“ eingefügt.
24. In § 64 a Abs. 3 wird das Wort „ruhen“ durch die Worte „geruht haben“ ersetzt.
25. § 97 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
26. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Anstelle des § 31 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 5 und 6 und § 41 Abs. 6 und 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, die genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.“
27. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c werden vor dem Wort „die“ die Worte „, außer in den Fällen des § 97,“ eingefügt und es wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) in den Fällen des § 97
- aa) an die Stelle des Absatzes 5 Satz 1 Buchst. a bis c die Worte „für den für mindestens 240 Monate Beiträge an die Kasse entrichtet sind,“ treten,
- bb) Absatz 5 Satz 2 nicht anzuwenden ist, und
- cc) die Gesamtversorgung 75 v. H. des versorgungsrentenberechtigten Entgelts nicht überschreiten darf.“
- b) In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
28. § 105 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung mit der Maßgabe zu ermitteln, daß die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen sind.“

II.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten
von Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) Abschnitt I Nrn. 1 a Buchst. a, Nrn. 2, 4 Buchst. b und Nr. 10 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Mai 1984,
- b) Abschnitt I Nrn. 3, 4 Buchst. a und c, Nrn. 6, 8 Buchst. a, Nrn. 12, 15 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20 und Nr. 21 mit Wirkung vom 1. Juli 1984.

(2) Abschnitt II Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 der 12. Satzungsänderung vom 18. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 23) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Köln, den 10. September 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Leiter der Kasse
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1985 S. 585.

34

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von
Befugnissen nach § 2 des
Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes
Vom 19. September 1985**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 6. Dezember 1982 (GV. NW. 1983 S. 2), geändert durch Verord-

nung vom 24. Januar 1985 (GV. NW. S. 110), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um den folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Amtsgerichte werden ermächtigt, die Gerichtskosten zu erlassen, die für Grundbuchgeschäfte zur Sicherung von Sanierungsdarlehen im Rahmen der Wohneigentumssicherungshilfe entstehen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1985 S. 588.

Genehmigung

Der vorstehende 17. Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 23. Februar 1956 wird hiermit gemäß § 414 b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 3. September 1985

II A 1 - 3601.2.1

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

- GV. NW. 1985 S. 589.

Öffentliche Bekanntmachung über eine Nachtragsgenehmigung für die Versuchsanlage JUPITER der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (4. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 - JUPITER vom 30. April 1985)

Datum der Bekanntmachung: 15. Oktober 1985

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, am 30. April 1985 mit der 4. Nachtragsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/1 - JUPITER im Rahmen der Errichtung der Jupiter-Anlage eine Genehmigung nach § 7 Atomgesetz erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) in Jülich auf ihren Antrag vom 28. Mai 1984 im Rahmen der Errichtung der Jupiter-Anlage die Genehmigung erteilt, für die Komponententest- und Betriebsvorbereitungsversuche (KBV) eine Teil-Umgangsmenge von 80 kg unbestrahltem Uran natürlicher Isotopenzusammensetzung (in Form von UO_2/U_3O_8) von der bereits für das Gesamtsystem genehmigten Gesamt-Umgangsmenge von 200 kg UO_2/U_3O_8 im Verbrennungssystem der Jupiter-Anlage zu verwenden.

Die Genehmigung für diese Umgangsmenge gilt nur in Verbindung mit dem 3. Nachtrag zur Genehmigung 7/1 - JUP - vom 14. September 1984, der sich längstens auf einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1985 erstreckt.“

Die Genehmigung ist nicht mit neuen Auflagen verbunden. Die Auflagen 15 bis 18 des 3. Nachtrags zur Genehmigung Nr. 7/1 - Jupiter - vom 14. September 1984 gelten auch für diesen Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Franzstraße 49, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

822

Siebzehnter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe

Vom 3. Mai 1985

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 3. 5. 1985 gemäß § 414 b RVO folgendes beschlossen:

Die Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 30. September 1980 (GV. NW. 1981 S. 212), zuletzt geändert am 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verband führt den Namen
AOK-Landesverband Westfalen-Lippe.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

c) In dem neuen Absatz 4 wird die Bezugsnorm „§ 7 Abs. 3“ durch „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

4. Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1985 in Kraft.

Dortmund, den 3. Mai 1985

Hans Müller
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Dr. Meisel
Vorsitzender des Vorstandes

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Haroldstr. 4, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 311, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)

Dienststunden: montags bis mittwochs

7.30–12.30 Uhr und

13.30–17.30 Uhr

donnerstags 7.30–12.30 Uhr und

13.30–18.00 Uhr

freitags 7.30–12.30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

– GV. NW. 1985 S. 589

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177–5359